



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2022 folgende

SATZUNG über die BENUTZUNG der STÄDTISCHEN WEBSITE

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

- (1) Die Website der Stadt Schriesheim ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schriesheim. Sie dient den Bürgerinnen und Bürgern zur allgemeinen Information über die Stadt, ihre Verwaltung, ihre Einrichtungen und weitere Bereiche des Stadtlebens.
- (2) Die Website dient ortsansässigen Parteien, Vereinen, Kirchen, Gastgebern und Unternehmen dazu, sich den Bürgerinnen und Bürgern zu präsentieren. Sie dient weiterhin der Information über aktuelle Geschehnisse und Veranstaltungen, die einen konkreten Bezug zu der Stadt Schriesheim aufweisen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgende Satzung gilt für die Nutzung der Website der Stadt Schriesheim. Sie regelt die Bedingungen, unter denen Externe, Inhalte auf der städtischen Website selbstständig oder durch die Stadtverwaltung veröffentlichen dürfen. Dazu zählen das Vereinsverzeichnis, das Branchenverzeichnis (Unternehmensdatenbank), das Gastgeberverzeichnis, das Parteienverzeichnis, das Kirchenverzeichnis und der Veranstaltungskalender.
- (2) „Nutzer“ sind alle unter § 6 bis § 10 aufgeführten Organisationen und deren Vertreter oder Gewerbetreibende, die Inhalte auf der städtischen Website selbstständig oder durch die Stadtverwaltung veröffentlichen dürfen.

§ 3 Bildrechte

- (1) Fügt der Nutzer eine Bilddatei bei, bestätigt er mit dem Absenden bzw. Hochladen, dass ihm die entsprechenden Urheberrechte und ggf. die erforderliche Zustimmung Dritter vorliegen. Darüber hinaus bestätigt er, dass die betreffende Bilddatei unentgeltlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt, bearbeitet oder unbearbeitet für den intendierten Gebrauch auf der Website veröffentlicht werden darf.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadtverwaltung Schriesheim von allen Ansprüchen Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Veröffentlichung des betreffenden Bildes im Veranstaltungskalender oder im Branchen-, Gastgeber-, Parteien-, Kirchen- bzw. Vereinsverzeichnis auf www.schriesheim.de gegen sie erhoben werden können.

§ 4 Nutzungsbedingungen

- (1) Der Nutzer ist für die unter seinem Namen übermittelten Daten, deren Aktualität, Vollständigkeit und rechtliche Zulässigkeit verantwortlich. Dies gilt insbesondere für Verlinkungen. Für Verstöße haftet der Nutzer und ggf. dessen Vertreter.
- (2) Vor der Eintragung in das jeweilige Verzeichnis bzw. den Veranstaltungskalender müssen die unter § 6 und § 7 genannten Organisationen bzw. ihre Vertreter einmalig die unterschriebenen Nutzungsbedingungen vorlegen.

§ 5 Unzulässige Inhalte und Löschung

- (1) Einträge, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen, in das Persönlichkeitsrecht Dritter eingreifen oder verunglimpfende oder herabsetzende Inhalte aufweisen, sind unzulässig.
- (2) Beiträge, in denen falsche Angaben gemacht werden, sind unzulässig. Als Falschangabe gilt auch das Übermitteln der Veranstaltung oder Beifügen eines Bildes ohne entsprechende Vollmacht.
- (3) Inhalte, die die Einhaltung des Neutralitätsgebotes, insbesondere im Zusammenhang mit Wahlen, gefährden, sind unzulässig.
- (4) Einträge, die zur Meinungsbildung beitragen sollen, sind unzulässig.
- (5) Die Stadtverwaltung behält sich vor, Beiträge, die dieser Satzung nicht entsprechen, jederzeit zu löschen.
- (6) Die Stadtverwaltung kann Nutzer aus wichtigem Grund zeitweise oder dauerhaft von der Veröffentlichung in den Verzeichnissen oder im Veranstaltungskalender ausschließen. Insbesondere gilt dies bei Zuwiderhandlung gegen diese Satzung. Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister.

- (7) Die Stadtverwaltung haftet weder für mögliche mittelbare Schäden, noch für evtl. Folgeschäden aus der Löschung.

II. Nutzer

§ 6 Parteien

- (1) Unter der Rubrik „Parteien“ sind zugelassene Parteien und Wählervereinigungen veröffentlichungsberechtigt, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in Schriesheim haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzungen, Statuten o.ä. nachzuweisen.
- (2) Parteien und Wählervereinigungen können sich im Parteienverzeichnis der städtischen Website eintragen lassen. Dafür sind die Daten, die nach Abs. 3 veröffentlicht werden dürfen, an redaktionsportal@schriesheim.de zu senden.
- (3) Zur Veröffentlichung zugelassen sind der Name der Partei, der Vorsitzende und die Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefonnummer; Link zur eigenen Website) sowie ein Logo bzw. Bild.
- (4) Parteien, die im Parteienverzeichnis aufgeführt sind, können Veranstaltungen über redaktionsportal@schriesheim.de im Veranstaltungskalender eintragen lassen.
- (5) Inhalte und Veranstaltungen werden schnellstmöglich, spätestens jedoch 6 Werktage nach der Übermittlung, im Parteienverzeichnis bzw. Veranstaltungskalender veröffentlicht. Hierbei finden die Regelungen nach Abschnitt III Anwendung.

§ 7 Kirchen

- (1) Unter der Rubrik „Kirchen“ sind örtliche Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts veröffentlichungsberechtigt.
- (2) Kirchen und Religionsgemeinschaften können sich im Kirchenverzeichnis der städtischen Website eintragen lassen. Dafür sind die Daten, die nach Abs. 3 veröffentlicht werden dürfen, an redaktionsportal@schriesheim.de zu senden.
- (3) Zur Veröffentlichung zugelassen sind der Name, der Ansprechpartner und die Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefonnummer; Link zur eigenen Website) sowie ein Logo bzw. Bild.
- (4) Kirchen und Religionsgemeinschaften, die im Kirchenverzeichnis aufgeführt sind, können Veranstaltungen über redaktionsportal@schriesheim.de im Veranstaltungskalender eintragen lassen.
- (5) Inhalte und Veranstaltungen werden schnellstmöglich, spätestens jedoch 6 Werktage nach der Übermittlung, im Kirchenverzeichnis bzw. Veranstaltungskalender veröffentlicht. Hierbei finden die Regelungen nach Abschnitt III Anwendung.

§ 8 Vereine

- (1) Unter der Rubrik „Vereine“ sind Vereine mit Sitz in Schriesheim registrierungs- und veröffentlichungsberechtigt, die im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen sind. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung oder Statut sowie dem Auszug aus dem Vereinsregister nachzuweisen.
- (2) Für die Vereine steht das Vereinsverzeichnis zur Verfügung. Sie können sich dort jederzeit eigenständig registrieren, einen Vereinseintrag anlegen und Veranstaltungen in den Veranstaltungskalender eintragen. Hierzu muss ein Benutzerkonto angelegt werden, in welchem alle Daten hinterlegt werden. Pro Verein darf nur ein Vereinseintrag angelegt werden. Registrierte Vereine können über Ihren Vereinseintrag Veranstaltungen in den Veranstaltungskalender eintragen. Hierbei finden die Regelungen nach Abschnitt III Anwendung.
- (3) Über die Registrierungs- und Veröffentlichungsberechtigung in Einzelfällen entscheidet der Bürgermeister.

§ 9 Gastgeber

- (1) Unter der Rubrik „Gastgeber“ sind Gastronomen, Winzer und Beherbergungsbetriebe mit Sitz in Schriesheim registrierungs- und veröffentlichungsberechtigt, die ein Gewerbe angemeldet haben.
- (2) Für Gastgeber steht das Gastgeberverzeichnis zur Verfügung. Sie können sich jederzeit selbstständig registrieren, einen Eintrag für ihr Unternehmen anlegen und Veranstaltungen in den Veranstaltungskalender eintragen. Hierzu muss ein Benutzerkonto angelegt werden, in welchem alle Daten gespeichert werden. Pro Gastgeber darf nur ein Eintrag im Gastgeberverzeichnis angelegt werden. Registrierte Gastgeber können über Ihren Gastgebereintrag Veranstaltungen in den Veranstaltungskalender eintragen. Hierbei finden die Regelungen nach Abschnitt III Anwendung.

§ 10 Unternehmen

- (1) Unter die Rubrik „Unternehmen“ fallen alle weiteren Gewerbetreibenden, die nicht zu den Gastgebern nach § 9 Abs. 1 zählen, ihren Sitz in Schriesheim haben und dort ein Gewerbe angemeldet haben.
- (2) Für Unternehmen steht das Branchenverzeichnis zur Verfügung. Sie können sich jederzeit selbstständig registrieren und einen Eintrag für ihr Unternehmen anlegen.
- (3) Unternehmen, die im Branchenverzeichnis aufgeführt sind, können Veranstaltungen über redaktionsportal@schriesheim.de im Veranstaltungskalender eintragen lassen. Die Veranstaltungen werden schnellstmöglich, spätestens jedoch 6 Werktage nach der

Übermittlung, im Veranstaltungskalender veröffentlicht. Hierbei finden die Regelungen nach Abschnitt III Anwendung.

III. Veranstaltungskalender

§ 11 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Eintragung von Veranstaltungen in den Veranstaltungskalender auf der Website der Stadt Schriesheim.
- (2) Das Eintragen einer Veranstaltung in den digitalen Veranstaltungskalender entbindet den Veranstalter nicht von der Beantragung notwendiger Erlaubnisse (z.B. Schankerlaubnis, Zeltabnahme o.ä.) im Vorfeld von bzw. in Zusammenhang mit Veranstaltungen. Folglich ersetzt der Eintrag in den Veranstaltungskalender auch keine entsprechenden Genehmigungen.

§ 12 Zulässige Nutzung des Veranstaltungskalenders

- (1) Der Veranstaltungskalender ermöglicht es den in § 6 bis § 10 genannten Nutzern die von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen auf der städtischen Website zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen.
- (2) Aufgenommen werden können u.a.
 - kulturelle Veranstaltungen und Ausstellungen
 - Informationsveranstaltungen (Vorträge, Messen)
 - Brauchtumsveranstaltungen
 - Feste und Märkte
 - Sport- (Landesmeisterschaften, Deutsche Meisterschaften, Bundesliga) und Freizeitveranstaltungen
 - (Stadt-)Führungen und sonstige touristische Veranstaltungen
 - Kinder- und Jugendveranstaltungen sowie
 - Gottesdienste mit überregionaler Bedeutung
- (3) Der Veranstaltungseintrag darf lediglich Informationen enthalten, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.
- (4) Pro Veranstaltung ist nur ein Eintrag zulässig. Dies gilt auch für mehrtägige Veranstaltungen.
- (5) Aufgenommen werden können Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Messen), die nicht lediglich kommerziellen Charakter haben und einen besonderen Bezug und eine besondere Bedeutung für die Stadt Schriesheim aufweisen.

- (6) Die Stadt Schriesheim übernimmt keine Haftung für die Durchführung der in ihrem Veranstaltungskalender eingetragenen Veranstaltungen.

§ 13 Unzulässige Veranstaltungen

- (1) In den Veranstaltungskalender aufgenommen werden können nur Veranstaltungen, deren Veranstaltungsort Schriesheim ist und deren Inhalt nicht gegen § 5 verstößt. Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen (u.a. wöchentliche Trainingstermine, monatliche Treffen) sowie rein politische Formate sind nicht zulässig.
- (2) Veranstaltungen, die sich auf Anlässe von Einzelpersonen (z.B. Vereinsjubiläen) beziehen, sind unzulässig.
- (3) In Ausnahmefällen können auch Veranstaltungen mit besonderem Bezug oder enger Verknüpfung zu Schriesheim veröffentlicht werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.
- (4) Pro Veranstaltung ist nur ein Eintrag zulässig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Schriesheim, den 15. Dezember 2022



Oeldorf, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.